



Lösung Übersicht 12 Übungsfall (Rn. 307)

Fraglich ist, ob der Planfeststellungsbeschluss formell rechtmäßig erging. Dies setzt voraus, dass die gesetzlichen Vorgaben zur Zuständigkeit, zum Verfahren und zur Form eingehalten wurden.

I. Zuständigkeit

Die den Planfeststellungsbeschluss erlassende Behörde war laut Sachverhalt zuständig. Mangels anderweitiger Angaben ist davon auszugehen, dass die Behörde den Planfeststellungsbeschluss formfehlerfrei erlassen hat.

II. Verfahren

Der Planfeststellungsbeschluss müsste auch verfahrensfehlerfrei ergangen sein.

1. Ordnungsgemäße Einsichtnahmemöglichkeit

Die Planunterlagen müssten ordnungsgemäß zur Einsicht ausgelegt worden sein (§ 73 Abs. 3 S. 1 VwVfG). Ein Verfahrensfehler könnte darin liegen, dass die Planunterlagen nicht während der gesamten Dienstzeiten, sondern nur in den Sprechzeiten, auslagen. § 73 Abs. 3 S. 1 schreibt lediglich vor, dass der Plan für die Dauer eines Monats auszulegen ist. Es finden sich hingegen keine gesetzlichen Vorgaben zur täglichen oder wöchentlichen Mindestdauer der Planauslegung während dieses Monats. Gemäß § 73 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 VwVfG ist in der öffentlichen Bekanntmachung lediglich darauf hinzuweisen, wo und in welchem Zeitraum der Plan zur Einsicht ausliegt. Nach Sinn und Zweck der Norm, die eine öffentliche Beteiligung an der Planfeststellung ermöglichen soll, ist die Auslegungszeit innerhalb der Monatsfrist daher so zu bemessen, dass die Öffentlichkeit eine reale Möglichkeit zur Planeinsichtnahme hat.

Hier bestand von montags bis freitags jeweils zwischen 8 Uhr und 12 Uhr die Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie zusätzlich am Donnerstagnachmittag zwischen 15 Uhr und 18 Uhr. Diese Zeiten gewährleisteten sowohl hinsichtlich der Tageszeit als auch hinsichtlich der Dauer der Öffnung, dass eine breite Masse an Bürgern Einsicht nehmen kann.

Grundsätzlich ist eine Auslegung in den gewöhnlichen Sprechzeiten ausreichend. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn die Stunden des Publikumsverkehrs so bemessen sind, dass die Einsichtnahmemöglichkeit in die Unterlagen unzumutbar beschränkt wird¹. Hier sind ausweislich des Sachverhalts keine Umstände erkennbar, aus denen sich ergibt, dass eine Planeinsichtnahme aus tatsächlichen Gründen aufgrund der bemessenen Öffnungszeiten nicht möglich war.

Somit wurden die Planunterlagen ordnungsgemäß ausgelegt.

2. Öffentlichkeit des Erörterungstermins

Weiterhin rügt die A, dass der Erörterungstermin nicht teilweise öffentlich hätte stattfinden dürfen.

¹ BVerwG NVwZ 2016, 1641, 1641 (Rn. 14).



Gemäß § 17a FStrG i.V. m. § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG i. V. m. § 68 Abs. 1 S. 1 VwVfG findet der Anhörungstermin nicht öffentlich statt.

§ 68 Abs. 1 S. 2 VwVfG normiert aber, dass an dem Termin Vertreter der Aufsichtsbehörde und Personen, die bei der Behörde zur Ausbildung beschäftigt sind, teilnehmen können.

Weiterhin normiert § 68 Abs. 1 S. 3 VwVfG, dass der Verhandlungsleiter anderen Personen die Anwesenheit gestatten kann, wenn kein Beteiligter widerspricht.

Somit ist zu prüfen, ob die zusätzlich anwesenden Personen unter § 68 Abs. 1 S. 2 VwVfG fallen. Anwesend waren Vertreter der Presse, Studierende und Mitglieder des Landtages.

Diese gehören nicht zu den in S. 2 genannten Personengruppen.

Die Anwesenheit wäre gemäß § 68 Abs. 1 S. 3 VwVfG formell rechtswidrig, wenn ein Beteiligter widersprochen hätte. Hier hatte die A der Anwesenheit der Personen aber explizit widersprochen.

Folglich war die Anwesenheit nicht rechtmäßig.

Es liegt mithin ein Verfahrensfehler vor.

III. Ergebnis

Somit ist der Planfeststellungsbeschluss formell rechtswidrig.

Zur Vor- und Nachbereitung der Falllösung:

- zum Planfeststellungsrecht Rn. 295-306.
- weitere Hinweise in Übersicht 12, Rn. 307.